

andere Handeln durch die allgemeingültigen Grundsätze der Verantwortlichkeit ausreichend gewährleistet. Interessant sind die Ausführungen Orskowskis über die Bedeutung des Kunstfehlerbegriffs für das Strafrecht (S. 77 f.). Nach seiner Auffassung erleichtere er die Feststellung der fahrlässigen Schuld. Anders Lekschas (S. 30/31) und nicht nur er, weil die Feststellung der Schuld nicht von „Kunstfehlern“ irgendwelcher Berufe abhängig sein kann, sondern nach einheitlichen Prinzipien erfolgen muß (vgl. §§ 5 fl. StGB — neu).

Die Beiträge, die sich mit der ärztlichen Schweigepflicht (§300 StGB, §136 StGB - neu) beschäftigen, lassen erkennen — und das ist auch aus anderen Veröffentlichungen ersichtlich (vgl. Heilborn/Schmidt in NJ 1965 S. 764 ff.; Hinderer in NJ 1966 S. 169 f.; Creuzburg in NJ 1966 S. 173 ff.; Keune in NJ 1967 S. 593 und den Bericht in NJ 1967 S. 763) —, daß dieses Problem zu den umstrittensten gehört. Es besteht Einigkeit darüber, daß alle Ausnahmen von der Schweigepflicht auch in Zukunft genau gesetzlich abgegrenzt werden müssen.

Für den Bereich des Zivilrechts wird der von Cohn dargelegte Standpunkt, daß der „Arztvertrag“ nicht als Dienst- oder Werkvertrag angesehen werden könne, allgemein gebilligt. Noch nicht geklärt werden konnte, ob der zivilrechtliche Vertrag überhaupt das geeignete Mittel zur richtigen rechtlichen Betrachtung und Regelung des Patient-Arzt-Verhältnisses darstellt (vgl. Becker/Mühlmann in NJ 1967 S. 79 und Lindenthal in NJ 1967 S. 596 f.).

Mehrere Vorschläge gehen dahin, für nicht schuldhaft verursachte Schadenszufügung durch einen Arzt eine sog. Gefährdungshaftung einzuführen (so z.B. Szeuczky, S. 23 ff.). Obwohl es über die Art und Weise der Lösung unterschiedliche Meinungen gibt, besteht Übereinstimmung dahingehend, daß eine solche oder ähnliche Regelung, durch die der oft äußerst schwierige Nachweis eines Verschuldens wegfiel, ein Fortschritt wäre. Für die Privatbehandlung, also ohne Inanspruchnahme der Sozialversicherung, soll — und das ist eine logische Konsequenz — die zivilrechtliche Haftung bestehenbleiben.

Franz Lindenthal, Staatsanwalt  
beim Staatsanwalt des Bezirks Gera

**Prof. Dr. habil. Rudolf Herrmann;**

### **Das Beweisrecht im Ermittlungsverfahren**

*Ministerium des Innern — Publikationsabteilung  
Berlin 1967; 94 Seiten; Preis: 1,80 M*

In dieser Arbeit werden die wichtigsten Probleme der Beweis­theorie und des Beweisrechts im Ermittlungsverfahren behandelt. Da sich der Verfasser in seinen Darlegungen auf den Entwurf der in der 6. Volkskammersitzung verabschiedeten Strafprozeßordnung stützt, leistet er zugleich einen Beitrag zur Erläuterung des neuen, sozialistischen Strafverfahrensrechts.

Nach einer Einleitung, in der der Verfasser u. a. auch die mehrfache Bedeutung des Begriffs „Beweise“ erläutert, behandelt er zunächst die Bedeutung des im Ermittlungsverfahren festgestellten Sachverhalts für das Strafverfahren. Er sieht in der Aufgabe der Untersuchungsorgane, einen Sachverhalt aufzuklären und die zur Begründung der Richtigkeit seiner Erkenntnis erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu sichern und zu prüfen, eine unentbehrliche Voraussetzung für die Tätigkeit der Gerichte und fordert deshalb mit Recht eine äußerst exakte Beweis­tätigkeit der Untersuchungsorgane.

Anschließend geht Herrmann auch auf die Bedeutung der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie und der formalen Logik als wissenschaftliche Grundlagen der strafprozessualen Beweis­theorie ein. Es ist ihm zuzustimmen, wenn er dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß im Wege der strafprozessualen Beweisführung absolut wahre Erkenntnisse über alle wesentlichen Momente der Strafsache erlangt werden können. Problematisch sind jedoch seine Ausführungen zum strafprozessualen Beweisverfahren als einem Weg von der

Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit der Sachverhaltsfeststellungen. Er schreibt dazu;

„Die Wahrheit, das heißt, die Übereinstimmung der tatsächlichen Feststellungen in der Strafsache mit der objektiven Realität, schließt jede Wahrscheinlichkeit aus. Eine gerechte Strafrechtsprechung und die damit verbundene Kriminalitätsbekämpfung setzen (neben anderen Bedingungen) in erster Linie Gewißheit über die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen voraus.“ (S. 20)

Damit ist jedoch m. E. die im Strafprozeß festzustellende Wahrheit nicht eindeutig definiert. Die objektive Wahrheit, um deren Feststellung es auch im Strafverfahren geht, ist nicht die Übereinstimmung tatsächlicher Feststellungen in der Strafsache mit der objektiven Realität, sondern eine Eigenschaft menschlicher Aussagen, die objektive Realität getreu abzubilden, wobei die Praxis in ihren vielfältigen Formen den Maßstab dafür bildet, inwieweit diese Aussagen die Realität richtig abbilden.

Widersprochen muß dem Verfasser auch insoweit werden, als er sagt, die Strafprozeßordnung räume der Wahrscheinlichkeit eine ihrer Bedeutung entsprechende Rolle während der Tatsachenforschung ein (S. 21). Verdacht, hinreichender Tatverdacht, dringende Verdachtsgründe u. a. sind nicht mit Wahrscheinlichkeit gleichzusetzen. Sie beruhen stets, wenn auch im unterschiedlichen Maße, auf Tatsachen und stellen keineswegs nur bloße Mutmaßungen dar.

Im 2. Kapitel seiner Arbeit behandelt Herrmann die Grundsätze des strafprozessualen Beweisverfahrens, und zwar die allseitige, vollständige und objektive Untersuchung des Sachverhalts unter Hinzuziehung gesellschaftlicher Kräfte, die Präsümption der Unschuld und die Beweiswürdigung aus innerer Überzeugung des Untersuchungsführers. Ausgehend von dem Anliegen, daß der Verfasser mit seiner Schrift verfolgt, einen Beitrag zum neuen Strafverfahrensrecht zu leisten, wäre es wünschenswert gewesen, wenn er sich in diesem Kapitel mehr mit solchen in der neuen StPO ausdrücklich genannten Grundsätzen beschäftigt hätte, wie z. B. der Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege (§ 22 StPO), der Unmittelbarkeit und der Gesetzlichkeit der Beweisführung (§ 23 StPO).

Herrmanns Ausführungen zur Präsümption der Unschuld geben zu bedenken, ob seine Forderung real ist, den Beschuldigten auch nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens solange als einen die sozialistischen Gesetze einhaltenden Bürger anzusehen, „bis die Prüfung der mit der Beschuldigung zusammenhängenden Tatsachen den unwiderlegbaren Beweis des Gegenteils erbracht hat“ (S. 32). Meines Erachtens ergeben sich aus der Präsümption der Unschuld gemäß § 6 Abs. 2 der neuen StPO zwei sich wechselseitig bedingende Aspekte, die im gesamten Strafverfahren zu beachten sind:

— Die Entscheidung über Schuld oder Unschuld darf nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung gefällt werden, sie darf nicht vorweggenommen werden;

— der Beschuldigte und der Angeklagte dürfen nicht als Schuldige behandelt werden.

In einem weiteren Kapitel über die Struktur des strafprozessualen Beweisverfahrens geht Herrmann speziell auf die Beweisführung, Beweissammlung und Beweiswürdigung ein. Hier wird dem Leser ebenso wie im Kapitel über die Klassifizierung der Beweise an Hand praktischer Beispiele die Problematik anschaulich erläutert. Diese Praxisbezogenheit zeigt sich auch in den Kapiteln über die Bedeutung der Beweismittel für das strafprozessuale Beweisverfahren und über die beweisführenden und an der Beweisführung teilnehmenden Prozeßsubjekte.

Ungeachtet der zu einigen Problemen erforderlichen kritischen Bemerkungen ist die Arbeit Herrmanns nicht nur für die Mitarbeiter der Untersuchungsorgane, sondern auch für alle Richter und Staatsanwälte eine wertvolle Hilfe für die Lösung ihrer Aufgaben.

Dr. Richard Schindler,  
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht